

schliesslich des Vorsitzenden, aus drei, für die judicielle Prüfung aus vier Mitgliedern.

Für die rechtshistorische Prüfung bilden die letzten Wochen des Juli und die ersten des October die gesetzlichen Termine; die beiden anderen Prüfungen können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Haupt- u. Zwischenferien, gehalten werden.

Die rechtshistorische Prüfung kann ein ordentlicher Hörer nur am Sitze der Universität ablegen, an welcher er immatriculirt ist; die beiden anderen kann er vor einer beliebigen Commission bestehen.<sup>1)</sup> Gegen die Verweigerung der Zulassung steht die Berufung an den Minister offen.

Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten; die Privat-Studirenden sind auch einer schriftlichen Clausur-Prüfung zu unterziehen.

Ein ordentlicher Hörer, welcher in einem Semester vom ganzen oder halben Collegiengelde befreit war und am Schlusse desselben oder in den ersten vier Wochen des nächsten Semesters am selben oder an einem anderen Orte sich einer Staats-Prüfung unterzieht, ist auch von der ganzen oder halben Prüfung-Taxe befreit. Die Collegiengeld-Befreiung während des 8. Semesters erstreckt ihre Wirksamkeit auf das ganze nächstfolgende Studienjahr. Nur Privat-Studirende haben ausnahmslos die Taxe zu erlegen.<sup>2)</sup>

Der Wiederholungs-Termin für eine misslungene Prüfung ist von der Commission zu bestimmen; von jeder Reprobation muss das Decanat der Facultät, an welcher der Candidat den 8. Semester studirt hat, sofort in Kenntniss gesetzt werden. Gegen die Fristbestimmung findet weder ein Recurs noch ein Gnadengesuch Statt. Die zum zweiten Male Reprobirten können erst nach zwei Semestern und unter der Bedingung des wiederholten Besuches gewisser ihnen bezeichneter Vorlesungen zu einer dritten Prüfung zugelassen werden.

Der an einer österreichischen Universität erlangte Doctors-Grad hat die gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staats-Prüfungen.

Die Lehrbefähigungs-Prüfungen, welche von absolvirten Studirenden der philosophischen Facultät für eine Mittelschule abzulegen kommen, wurden sowohl bei Besprechung der Organisation der Gymnasien als jener der Realschulen umständlich behandelt.

28. Das Doctorat der katholischen Theologie wird durch vier Rigorosen erlangt (Kirchengeschichte und Kirchenrecht; Bibel-Studium und biblische Sprachen; Dogmatik; Moral- und Pastoral-Theologie), welche der Candidat in beliebiger Reihenfolge<sup>3)</sup> vor dem Director und vier Examinatoren besteht, eine Dissertation vorlegt und hierauf eine öffentliche Disputation abhält.

1) Wer reprobirt wurde, hat die Prüfung vor derselben Commission abzulegen, von welcher er reprobirt worden ist.

2) Sie beträgt für ordentliche Hörer je 8 fl. 40 kr., für Privat-Studirende je 25 fl. 20 kr. Der Ertrag wird am Schlusse des Semesters unter den Präses und sämtliche Commissäre, nach Massgabe ihrer Betheiligung an den Prüfungen, getheilt.

3) Auch die Trennung des Bibel-Studiums in zwei Abschnitte, des alten und des neuen Testaments, ist zulässig.